

A 14-K-797/2003-10

Graz, am 05.04.2007

Dok: \Ber-GR-PositionStadtGraz

Redik

**Positionspapier der Landeshauptstadt
Graz zur geplanten Novellierung des
stmk. Raumordnungsgesetzes 1974**

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Frau/Herrn GR:

.....

Beschluss

Bericht an den

GEMEINDERAT

In den letzten Jahren wurde das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 (Stmk.ROG74) mehrfach anlassbezogen geändert ohne dass es zu einer grundsätzlichen Diskussion über die Wirkung der ursprünglichen und der angepassten Regelungen gekommen wäre. Nunmehr wird zwar mit dem Anspruch einer „gesamtheitlichen Überarbeitung“ (Fachabteilung 13B, Bau- und Raumordnung, Energieberatung) eine Novelle zum Stmk.ROG74 vorbereitet, inhaltlich aber nur einzelne Elemente herausgegriffen und isoliert bearbeitet.

Dazu wurden beim Amt der stmk. Landesregierung folgende fünf Arbeitskreise eingerichtet:

- AK 1 – Landwirtschaft (Dorfgebiete und Intensivtierhaltung)
- AK 2 – Bebauungsplanung-Neu
- AK 3 – Handel (Gewerbegebiet, EZ-Bestimmungen)
- AK 4 – Verfahren, Verschlankung
- AK 5 – Überörtliche Raumordnung

Das Stadtplanungsamt wurde eingeladen in den AKs 2,3 und 4 mitzuarbeiten.

Die Landeshauptstadt Graz stellt über 20% der Einwohner und über 40% der Beschäftigten des Bundeslandes Steiermark und ist daher vom Stmk. Raumordnungsgesetz außerordentlich stark betroffen. Im Interesse der Sicherung der Lebensqualität von 250.000 Einwohnern und über 70.000 Einpendlern sowie des Wirtschaftsstandortes Graz ist auf die Gegebenheiten der Landeshauptstadt daher besonders Bedacht zu nehmen. Dazu werden nachfolgend die wichtigsten Grundsätze der Landeshauptstadt Graz in einem Positionspapier zusammengefasst:

Zersiedelung wirksam vermeiden - konsequenter Vollzug:

Die Lebensqualität und die Entwicklungschancen von Ballungsräume werden wesentlich von der räumlichen Entwicklung ihres Umlandes beeinflusst. Eine ungeordnete Siedlungsentwicklung (Zersiedelung) in diesen Bereichen führt zu hohen Verkehrs- und Umweltbelastungen in den Ballungsräumen, die letztendlich auch die Wirtschaftsentwicklung hemmen. Es sind daher konsequente Maßnahmen gegen Zersiedelung im Raumordnungsgesetz zu verankern und im Vollzug umzusetzen.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Definition von Zersiedelung (zB: auch monofunktionale, verkehrserzeugende Wohnungsschwerpunkte im Umfeld von Ballungszentren).
- Die Berücksichtigung von Infrastrukturkosten.
- Die Berücksichtigung von Auswirkungen der Zersiedelung: zB: Verkehrs- und Umweltbelastungen in Ballungsräumen (Verkehrproblematik sowohl im Individual- als auch im öffentlichen Verkehr. Zusammenhang zwischen räumlicher Struktur und Verkehrserzeugung sowie damit zusammenhängender Umweltprobleme inkl. Auswirkungen auf Nachbargemeinden – Feinstaub !!).
- Die planmäßige Entwicklung von bestehenden Strukturen (Eingriffsmöglichkeit in bestehende Siedlungsstrukturen, Reduktion von Baulandüberhänge,
- Die Evaluierung der Umsetzung der RO-Grundsätze und Vorgaben der überörtlichen Raumplanung.
- Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Verordnungen (etwa im Sinne der im Wasserrechtsgesetz vollzogenen Anpassung an den Stand der Technik): derzeit gelten Bebauungspläne beispielsweise auch dann weiter, wenn zwischenzeitlich landesgesetzliche Bestimmungen so verändert worden sind, das Inhalte solcher Bebauungspläne nicht mehr zulässig sind (zB: Einkaufszentren).
- Die Abstimmung der örtlichen Raumplanung benachbarter Gemeinden.

Verfahrensvereinfachung:

Eine effiziente Raumordnung setzt schlanke Verfahren voraus. Schwerpunkte der Bearbeitung sollen inhaltlicher Natur und nicht Verfahren (mit hohen bürokratischen Aufwänden) sein.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Graz sind dafür folgende Punkte prioritär umzusetzen:

- Ausnahmeregelungen für die Landeshauptstadt Graz beim Verfahren zur Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgrund des eigenen Statutes (**Wegfall Genehmigungsvorbehalt** Land führt zu Verfahrensverkürzung um 6 Monate !!).
- Zweckmäßige, Verwaltungsressourcen schonende Formulierung der **Bodenpolitik** mit dem Ziel eines effizienten Vollzugs (die dzt. Regelung erfordert einen unglaublichen Verwaltungsaufwand, es müssten tausende Verträge geschlossen und verwaltet werden !).
- Vollziehbare **Definition** von **Gewerbegebieten**.
- Ermöglichen von **Verkaufsflächenbeschränkungen** bei **Einkaufszentren** durch die Gemeinde (zB: aus Gründen der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur, ...).
- Abstimmung unterschiedlicher Instrumente der örtlichen Raumplanung (STEK; Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung auf die Baulandgestaltung (**flexibles Instrument Bebauungsplanung-neu**).

Der Stadtsenatsreferent für das Stadtplanungsamt stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle

1. die im Bericht dargelegten Forderungen als „**Positionspapier der Landeshauptstadt Graz zur geplanten Novellierung des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974**“ beschließen sowie
2. den Bürgermeister und den zuständigen Stadtsenatsreferenten mit Verhandlungen mit dem Land Steiermark zur bestmöglichen Umsetzung der Forderungen der Landeshauptstadt zu beauftragen.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: